
Dozentenvertrag

zwischen

Firma

.....
.....

vertreten durch,

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt-,

und

dem Dozenten, Herrn Burkhard Tomm-Bub, M.A.,

67063 Ludwigshafen, Jakob – Binderstr. 22

.....,

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt-,

wird folgende Honorarvereinbarung getroffen:

1. Gegenstand der Vereinbarung und Honorar

Der Auftragnehmer hält als selbständiger Dozent -ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet - im Auftrag des Auftraggeber einen Vortrag zum

Thema,
.....

in,

am voraussichtliche Dauer:Stunden.

Der Auftragnehmer erhält für diese Dozententätigkeit für den Auftraggeber ein Honorar in Höhe von Euro.

Zuzüglich zu diesem Honorar werden / wird keine Fahrtkosten / eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von Euro erstattet.

Weiterhin wird eine Erstattungspauschale für Materialien in Höhe von Euro vereinbart. (*Unzutreffendes bitte streichen.*)

Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer bis spätestens 2 Wochen nach Veranstaltungsende. Mit dieser Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere ist die Vor- und Nachbereitung vollumfänglich eingeschlossen.

Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers. Er hat daher für die Versteuerung seines Honorars selbst zu sorgen.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der jeweiligen Thematik eine neutrale, hersteller- und produktunabhängige fachliche Präsentation durchzuführen. Insbesondere dürfen die vorgetragenen oder vermittelten Inhalte nicht vorrangig dem Zweck der Unterstützung wirtschaftlicher Eigeninteressen oder der Vermarktung des Auftragnehmers dienen.

Bei der Dozententätigkeit sind die inhaltlichen Ziele des Auftraggebers zu beachten.

Die Ausgestaltung der Vortragstätigkeit hinsichtlich der Art der Durchführung in Ablauf und inhaltlichem Zuschnitt verantwortet der Auftragnehmer unbeschadet vorstehender Regelungen weisungsfrei.

Der Auftragnehmer hat den Vortrag persönlich zu halten. Er hat das Vortragsthema im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Weise zu behandeln und darf davon nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers abweichen.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit Ablauf der Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Der Vertrag kann vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuvor vom Auftraggeber festgelegte Teilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall entsteht kein Honoraranspruch des Auftragnehmers.

4. Sonstige Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über ihm im Rahmen seiner Dozententätigkeit bekannt gewordene Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Einzelheiten die Zusammenarbeit Stillschweigen zu bewahren und Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Honorarvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, aufgrund derer der von den Vertragsparteien verfolgte Zweck weitgehend verwirklicht wird.

Beide Parteien haben von dieser Vereinbarung eine Ausfertigung erhalten.

Als Gerichtsstand gilt Ludwigshafen am Rhein als vereinbart.

(Anmerkung: Es wird keine Schlichtungsvereinbarung und/oder Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen.)

....., den

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer